

Rubrik: Politische Rechte
Unterrubrik: Initiativen
Publikationsdatum: KABBL 30.06.2025
Öffentlich einsehbar bis: 30.06.2027
Meldungsnummer: PL-BL30-0000000049

Publizierende Stelle
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Vorgeprüfte Initiative – Keine Gemeinderäte im Landrat

Titel der Initiative
Keine Gemeinderäte im Landrat

Verfügung

I. Initiativtext

Am 5. Juni 2025 reichte ein Komitee der Landeskanzlei die formulierte Verfassungsinitiative **«Keine Gemeinderäte im Landrat»** zur Vorprüfung ein. Die formulierte Verfassungsinitiative hat folgenden Wortlaut:

Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Kanton Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, das folgende formulierte Begehren.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 100) wird wie folgt geändert:

§ 51 Abs. 2 (geändert)

2 Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber der erstinstanzlichen Gerichte, Mitglieder von Behörden selbständiger kantonaler Betriebe, Mitglieder der Gemeinderäte sowie höhere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsverwaltung können dem Landrat nicht angehören.

Dem Initiativkomitee gehören folgende Personen an. Sie sind berechtigt, die Initiative mit der Mehrheit der Komitee-Mitglieder zurückzuziehen.

Christoph Buser, Oberer Rainweg 19, Füllinsdorf; Thekla Beutler-Recher, Mittlerer Weg 2, Oberdorf; Rolf Blatter, Brüelweg 66, Aesch; Michael Konrad, Im oberen Boden 4, Arlesheim; Sven Oppliger, Weichselmattstrasse 11, Bottmingen; Alexandre Philipp, Dürrenmattweg 80, Allschwil; Hans-Jürgen Ringgenberg, Kleinfeldweg 25A, Therwil

II. Erwägungen

Auf kantonaler Ebene normieren verschiedene rechtliche Grundlagen die Vorprüfung einer Initiative. Gemäss § 68 Abs. 1 GpR prüft die Landeskanzlei, ob die Unterschriftenliste zu einer Volksinitiative den formellen Erfordernissen gemäss § 69 GpR genügt und ob die in § 28 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Nach § 68 Abs. 2 GpR darf ein Initiativtitel nicht offensichtlich irreführend sein, keine kommerzielle Werbung enthalten und nicht zu Verwechslungen Anlass geben. Aus dem Titel der vorliegenden Initiative wird die Stossrichtung des Begehrens klar, er enthält weder kommerzielle Werbung, noch gibt er zu Verwechslungen Anlass. Er erfüllt die gesetzlichen Anforderungen formell wie materiell.

III. Entscheid

Demgemäss wird verfügt:

1. Die am 5. Juni 2025 eingereichte Unterschriftenliste für die formulierte Verfassungsinitiative **«Keine Gemeinderäte im Landrat»** sowie der Initiativtitel erfüllen die rechtlichen Erfordernisse.
2. Diese Verfügung ist im **Amtsblatt vom 30. Juni 2025** zu veröffentlichen.

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Gegen diese Verfügung kann, gestützt auf § 88 Abs. 2 GpR, innert 3 Tagen seit der Mitteilung schriftlich und begründet beim Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerdebefugnis steht nur der Mehrheit des Initiativkomitees zu. Das Verfahren ist kostenpflichtig.

Kontaktstelle

Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft
Rathausstrasse 2
4410 Liestal

Frist

3 Tage

Formulierte Verfassungsinitiative «Keine Gemeinderäte im Landrat»

Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, das folgende formulierte Begehren. Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 100) wird wie folgt geändert:

§ 51 Abs. 2 (geändert)

2 Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber der erstinstanzlichen Gerichte, Mitglieder von Behörden selbständiger kantonaler Betriebe, Mitglieder der Gemeinderäte sowie höhere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsverwaltung können dem Landrat nicht angehören.

Datum der Publikation im Amtsblatt 26.6.2025

Initiative jetzt unterschreiben. Danke für Ihre Unterstützung!

PLZ: _____

Gemeinde: _____

	Name, Vorname	Geburtsdatum (Tag/Mt/Jahr)			Wohnadresse (Strasse, Nummer)	Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1.							
2.							
3.							
4.							

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich strafbar nach Artikel 281 bzw. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, die Initiative mittels Mehrheitsbeschlusses zurückzuziehen: Christoph Buser, Oberer Rainweg 19, Füllinsdorf; Thekla Beutler-Recher, Mittlerer Weg 2, Oberdorf; Rolf Blatter, Brüelweg 66, Aesch; Michael Konrad, Im oberen Boden 4, Arlesheim; Sven Oppliger, Weichselmattstrasse 11, Bottmingen; Alexandre Philipp, Dürrenmattweg 80, Allschwil; Hans-Jürgen Ringgenberg, Kleinfeldweg 25A, Therwil